

Anlage zur Beschlussvorlage: BV/0413/2021 „Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Eberswalde und dem Eberswalder Sportclub e. V. für Unterstützungsleistungen zur Bewirtschaftung der Waldsportanlage“ für die Sitzung des ABJS am 06.05.2021, des AWF am 11.05.2021 und des HA am 20.05.2021

Kooperationsvertrag

Zwischen
der Stadt Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Friedhelm Boginski,
Breite Str. 41-44,
16225 Eberswalde

und

dem Sportverein
Eberswalder Sportclub e. V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Thomas Oesterling,
und
den 2. Vorsitzenden Herrn Andreas Kirsch,
Schorfheidestraße 30,
16227 Eberswalde

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen.

§ 1

Die Stadt Eberswalde und der Sportverein Eberswalder Sportclub e. V. (nachfolgend Sportverein genannt) bekunden durch diesen Kooperationsvertrag ihren Willen, sich gegenseitig bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Waldsportanlage, Schönholzer Straße 20, 16227 Eberswalde zu unterstützen.

§ 2

Der Sportverein wird Unterstützungsleistungen übernehmen, die im Rahmen des Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzeptes (Anlage 1) der Waldsportanlage notwendig sind und zugleich dazu beitragen, die Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung, wie z.B. die Schaffung von Sportbetätigungsmöglichkeiten für möglichst viele Eberswalder und Eberswalderinnen und der damit verbundenen Aufforderung an die Bürgerschaft, mehr Sport zu treiben und mehr für die eigene Gesundheit zu tun, nachhaltig zu realisieren.

§ 3

Die Unterstützungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf die außerschulische Nutzung der Sportstätte sowie für die Zeiträume, in denen städtisches Personal nicht eingesetzt wird. Die konkreten Zeiträume und die Unterstützungsleistungen sind in der Anlage 2 bestimmt, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 4

Der Sportverein dokumentiert die durchgeführten Unterstützungsleistungen in einem Arbeitsnachweis, der durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder monatlich gegenzuzeichnen ist. Dieser Nachweis ist regelmäßig mit dem Verwendungsnachweis der Unterstützungsleistungen zum 31.03. des Folgejahres mit einzureichen.

§ 5

Zur Realisierung der Unterstützungsleistungen gewährt die Stadt dem Sportverein eine jährliche Förderung i. H. v. 30.000 EUR (Euro). Diese jährliche Förderung ist vierteljährlich i. H. v. 7.500,00 € jeweils zum 15.01, 15.04., 15.07., 15.10. eines Jahres durch die Stadt an den Sportverein zu überweisen.

Für das Jahr 2021 wird ab dem 15.06.2021 ein anteiliger Zuschuss i. H. v. 17.500 € zur Realisierung der Unterstützungsleistungen ausgezahlt.

§ 6

Regelmäßig bis zum 31.03. jeden Jahres werden beide Vertragspartner darüber beraten, ob Kostenpositionen der vertraglichen Regelungen, die mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung stehen, auch Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses haben. Gegebenenfalls wird die Zuschusshöhe entsprechend angepasst und der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung ist zu informieren.

§ 7

Über die Verwendung dieser jährlichen Unterstützung ist bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres ein Verwendungsnachweis in einfacher Form bei der Stadt Eberswalde / Amt für Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Es handelt sich dabei um einen zahlenmäßigen Nachweis mit der Vorlage von Belegen, in denen die Ausgaben entsprechend der in der Anlage 3 erfolgten Gliederung summarisch zusammengestellt sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil des Vertrages. Die Originalbelege sind durch den Sportverein für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Stadt wird durch den Sportverein die Möglichkeit einer jährlichen Vorortprüfung eingeräumt. Nach Fristsetzung durch die Stadt sind generell nicht verwendete Fördermittel vom Verein an die Stadt zurückzuzahlen.

Es besteht die Möglichkeit, nicht verbrauchte Mittel nach Antragstellung durch den Sportverein zur Realisierung der Unterstützungsleistungen zu verwenden. Darüber wird gesondert durch die Stadt nach Haushaltslage entschieden.

Die vorgenannten Bestimmungen unterliegen dem Zuwendungsrecht und stehen unter dem Vorbehalt eines für das jeweilige Kalenderjahr beschlossenen Haushalts, in dem entsprechend erforderliche Haushaltsmittel in ausreichender Höhe veranschlagt worden sind.

Der Sportverein hat das Besserstellungsverbot einzuhalten. Dies ist erfüllt, wenn mit der Förderung finanziertes Personal nicht besser als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gestellt wird. Insbesondere höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich nicht gewährt werden.

Weitere zuwendungsrechtliche Festlegungen zum Verfahren werden in einem jährlichen Zuwendungsbescheid geregelt.

§ 8

Vor Vertragsbeginn werden die Parteien eine gemeinsame Besichtigung durchführen und den Zustand der Sportanlage protokollieren (Anlage 4). Spätere Einwendungen wegen offener und verdeckter Mängel sind ausgeschlossen. Die Anlage 4 ist Bestandteil des Kooperationsvertrages.

§ 9

Beide Kooperationspartner können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.05. des Jahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der anderen Seite nachweislich zugehen.

§ 10

Der Sportverein hat ein Sonderkündigungsrecht zum Ende eines jeden Monats, wenn die Stadt die unter § 5 benannte Förderung einstellt. Das Sonderkündigungsrecht muss bei der Stadt schriftlich angezeigt werden.

§ 11

Die Stadt hat ein fristloses Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund, wenn der Sportverein gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt und auch nach Abmahnung mit Fristsetzung die Verstöße nicht fristgerecht abstellt.

§ 12

Dieser Vertrag wird befristet geschlossen und hat eine Laufzeit vom 01.06.2021 bis 31.05.2024 zuzüglich einer Verlängerungsoption bis zum 31.05.2026.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Absprachen, die deren Inhalt berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Inhaltes. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen der Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Eberswalde, den ____ . ____ . 2021

Eberswalde, den ____ . ____ . 2021

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

Thomas Oesterling
Eberswalder Sportclub e. V

Anne Fellner
Stellvertretende Bürgermeisterin

Andreas Kirsch
Eberswalder Sportclub e. V.

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Nutzer städtischer Sportstätten

gemäß Benutzungssatzung § 2, (1)

„Die Stadt Eberswalde stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Satzung

- a) den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde,
 - b) den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und Schulen in freier Trägerschaft,
 - c) der Fachhochschule,
 - d) den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 - e) jugendpflegerischen oder jugendfördernden Vereinen,
 - f) den nichtvereinsgebundenen Sporttreibenden sowie
 - g) den Kindertagesstätten
- zur Verfügung.“

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Zeitschema der Sportstättenvergabe



07.30 - 15.00 Uhr Schulsport

15.00 - 22.00 Uhr Hauptnutzungszeit für Vereins- und Individualsport
→ flexibles Sportstättenmanagement nötig und
möglich

- Bedarfe/Antragstellung zur **regelmäßigen Nutzung** bis zum 30.06. jeden Jahres für das kommende Schuljahr
- Erstellung der schuljahresbezogenen Belegungsplanung für Schul- und Vereinssport sowie weiterer Nutzer
- Versand von Genehmigungsbescheiden/ggfs. Ablehnungen
- Zusendung der Gebührenbescheide an Gebührenpflichtige

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Schulsport

Feste Bewegungsfelder (leichtathletische Disziplinen)

Inhalte	Beispiele
Laufen	Kurz-, Mittel- und Langstrecken, Staffeln, Geländespiele, Orientierungslauf, Geocoaching
Springen	Weit, hoch und über Hindernisse springen, Mehrfachsprünge, Ziel- und Zonenspringen, springen mit dem Stab
Werfen und Stoßen	Werfen, stoßen, schleudern in die Weite, in die Höhe und auf Ziele mit unterschiedlichen Sportgeräten/Gegenständen (z. B: Ball, Frisbee, Kugel)

Weitere Bewegungsfelder

Spiele mit Tor-/Korbabschluss	(Rollstuhl-) Basketball, Fußball, Floorball (Unihockey), Futsal, Handball
Rückschlagspiele	Badminton, Beachvolleyball, (Sitz-)Volleyball
Endzonen- und Schlagspiele	Baseball, Boccia, Rugby, Ultimate Frisbee

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Vereinssport

- Sportstätte steht **allen** Eberswalder (Sport-) Vereinen zur Verfügung
- Hauptnutzer der Rasenflächen und des Funktionsgebäudes zu seinen Trainings- und Wettkampfzeiten:

Fußballabteilung des Eberswalder Sportclubs e. V.



8 Nachwuchsteams (G- bis C-Jugend = U 7 - U 13/14)

1 Frauenmannschaft

4 Männermannschaften (1. und 2. Männer, Ü 35 und Ü 50)

= **216** aktive Sportlerinnen und Sportler

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Individualsport

Beschluss zur Sportentwicklungsplanung der Stadt Eberswalde 2030

- Schaffung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für möglichst viele Eberswalderinnen und Eberswalder



*Skaten und BMX *Bouldern *Beachvolleyball *Laufen * Spielplatz

und

Nutzung aller weiteren Sportanlagen entsprechend der Belegungsplanung

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Musterbelegungsplan

Zeitfenster	Naturrasen- flächen	Kunstrasen	Leichtathletik- anlagen	Freizeitsport (Boulder, Skaten, BMX, Volleyball)
Montag - Freitag				
07.30 - 15.00			Schulsport	
07.30 - 21.00 / 22.00			Individualsport	
15.00 - 19.00			Training Nachwuchsfußball Eberswalder Sportclub Individualsport	
19.00 - 21.00 / 22.00			Training Erwachsenenfußball und Punktspiele Eberswalder Sportclub Individualsport	
Sonnabend/Sonntag				
07.30 - 22.00 (Oktober bis April bis 21.00 Uhr)			Punktspiele Eberswalder Sportclub Individualsport	

Punktspiele des Eberswalder Sportclubs gemäß Ansetzungsplänen der Fachverbände

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Betreibungsgrundsätze

Öffnungszeiten

Mai bis September • 07.30 bis 22.00 Uhr | Oktober bis April • 07.30 bis 21.00 Uhr

Aufgabe	Realisierung
Unterhaltung von Sport- und anderen Anlagen <u>innerhalb</u> der Einfriedung	Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft
Unterhaltung von Sport- und anderen Anlagen <u>außerhalb</u> der Einfriedung (BMX-/Skateranlage, Bushaltestellen)	Bauhof
Belegungsplanung der Rasenflächen und Leichtathletikanlagen inklusive Funktionsgebäude (Schul- und Vereinssport)	Amt für Bildung, Jugend und Sport
Unterstützungsleistungen zur Koordination des Individualsports und Bewirtschaftungsaufgaben im außerschulischen Zeitrahmen (Abschluss eines Kooperationsvertrages)	Eberswalder Sportclub e. V.

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Betreibungsgrundsätze

Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	Amt für Bildung, Jugend und Sport	Eberswalder Sportclub e. V.
Personalbereitstellung und Einsatz der notwendigen Technik zur Bewirtschaftung der Sport- und Nebenanlagen	Belegungsplanung der Rasenflächen und Leichtathletikanlagen inklusive Funktionsgebäude	Koordination des Individualsports, Nutzung der Sportanlagen sowie der Umkleide- und Sanitärräume
Erstellung von Pflegeplänen insbesondere für Kunstrasen- und Kunststoffflächen	Koordination Schul-, Vereins- und Individualsport mit Unterstützung des Eberswalder Sportclubs	Bewirtschaftungsaufgaben außerhalb der schulischen Nutzung
Öffnung der Sportanlage sowie Objektsicherung nach Schließung der Sportanlage durch externen Dienstleister	Erstellung einer Nutzungsordnung für die Sportanlage	Schließung der Sportanlage

Anlage 2

Folgende Zeiträume werden für die Erbringung der Unterstützungsleistungen festgelegt.

	Zeitraum	Tage	Uhrzeit
1	• 1. Mai bis 30. September des Jahres	• montags bis freitags	• von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
2	• 1. Oktober bis 30. April des Jahres	• montags bis freitags	• von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr
3	• an gesetzlichen Feiertagen und Wochenenden des Jahres	• nach kalendarischer Festlegung	• von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr

Nachfolgende Unterstützungsleistungen werden in den dargestellten Zeiträumen durch die Beauftragten des Sportvereins erbracht:

- Koordination und Betreuung des Individualsports
Dazu zählen beispielsweise Tätigkeiten, wie die Zuweisung von Sportflächen, Umkleide-räumen und Sanitäreinrichtungen sowie aus der sportlichen Nutzung resultierende allgemeine Einweisungen.
- Tätigkeiten zur Einhaltung der bestehenden Benutzungs- und Stadionordnung, um die ordnungsgemäße Nutzung der gesamten Sportstätte mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen zu gewährleisten
Soweit durch bestehende Schäden an Sportanlagen und -geräten Gefährdungen für die Nutzer erkennbar sind, muss die/der Beauftragte eine Nutzung untersagen. Dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.
Eine unverzügliche fernmündliche und schriftliche Meldung an die Stadt ist in diesen Fällen erforderlich.
- Erbringung von Reinigungs- und Aufräumleistungen („Zwischendurchreinigung“) im Funktionsgebäude, die im Rahmen des außerschulischen Sportbetriebes entstanden und erforderlich sind. Ferner wird gewährleistet, dass das Funktionsgebäude spätestens nach Ende der Betriebszeit besenrein verlassen und verschlossen wird.
- Umgehende Beseitigung von durch die Nutzung entstandenen Verunreinigungen, die im eingezäunten Außenbereich während der außerschulischen Nutzungszeit entstehen.
- Schließung der gesamten Sportanlage nach Ende der saisonal festgelegten Betriebszeit
- Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung der außerschulischen Belegungsplanung insbesondere im Bereich der Abteilung Fußball für die gesamte Sportanlage inklusive des Funktionsgebäudes

- Unterstützung bei der Durchführung von jährlich maximal drei Sportveranstaltungen auf der Sportanlage (bspw. Kitasportfeste u. ä.), die im Interesse der Stadt und im Rahmen der Dienstzeit der Beauftragten sind

Anlage 3

Nachweis der Verwendung der Förderung des Jahres _____

Einnahmen	Summe
Förderung der Stadt Eberswalde	
Eigenmittel Verein	
Einnahmen gesamt	

Ausgaben	Summe
Erforderliche Dienstleistungen zur Bewirtschaftung der Sportstätte inklusive Funktionsgebäude, die zu den Unterstützungsleistungen gemäß Anlage 2 gehören	
Personalkosten für geringfügig Beschäftigte, die zur Erfüllung der Unterstützungsleistungen gemäß Anlage 2 notwendig sind	
Kosten für die Bereitstellung mobiler Telekommunikationsmöglichkeiten i. H. v. maximal 500,00 €/Jahr	
Kosten zur Erstausrüstung mit Bekleidung, die die Beauftragten während ihrer Dienstzeit für die Nutzer erkennbar macht und Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt. (bspw. T-Shirts, Wetterjacken u. ä.) i. H. v. maximal 500,00 €/Jahr	
Ausgaben gesamt	

Anlage 4

**Übergabeprotokoll gemäß § 7 der Kooperationsvereinbarung
Zustand der Sportanlage**

1. Zustand bei Übergabe am ____ . ____ . 2021

Ort	Gegenstand	Zustand

2. Bemerkungen
